

S a t z u n g
über die Vermeidung und Verwertung und
Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18.12.2000, zuletzt geändert am 15.12.2008

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 18.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

GESAMTFASSUNG

Änderungen ab	Beschluss Kreistag
01.01.2003	16.12.2002
01.07.2003	26.05.2003
01.01.2004	15.12.2003
01.01.2005	20.12.2004
01.06.2005	11.04.2005
01.01.2007	18.12.2007
01.01.2009	15.12.2008
01.01.2011	18.12.2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

1. Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - 1.1 das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - 1.2 die Menge der Abfälle vermindern,
 - 1.3 die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - 1.4 zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - 1.5 angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
2. Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
3. Der Landkreis und die Gemeinden informieren und beraten die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

1. Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.

Die Entsorgungspflicht umfaßt auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
2. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
3. Der Landkreis überträgt aufgrund von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, auf Antrag auf die Gemeinden.

Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

4. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

1. Abfälle sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

2. Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 2 Abs. 3 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - 2.1 zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - 2.2 Abfälle, die vom Abfallbesitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - 2.3 Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer)
 - 2.4 schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen ihrer Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

- 2.1 für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
- 2.2 für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis zuvor schriftlich darlegt, daß er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

1. Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
2. Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 - 2.1 Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - 2.1.1 Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - 2.1.2 leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - 2.1.3 nicht gebundene Asbestfasern,

- 2.1.4 Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,
 - 2.1.5 Abfälle mit mehr als 50 °C Temperatur.
 - 2.2 Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 - 2.3 Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - 2.3.1 Flüssigkeiten
 - 2.3.2 schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - 2.3.3 Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - 2.3.4 Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 - 2.4 gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SabfVO) angedient werden müssen,
 - 2.5 gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 - 2.6 Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 - 2.7 Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
3. § 15 Abs. 4 Krw-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
 4. Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 5. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.
 6. Unberührt hiervon bleibt § 15 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.
 7. Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 6

Abfallarten

1. Hausmüll ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorge-

schriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.

2. Sperrmüll ist fester Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passt und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert wird.
3. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien und Textilschnittreste, Kunststoffe, Fenster und Türen mit Glas.
4. Gewerbeabfälle sind Abfälle, die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen
5. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge zusammen mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
6. Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfaßte Hausmüllanteil.
7. Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
8. Schadstoffbelastete Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Kühlgeräte.
9. Schrott sind Gegenstände aus Metall und Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Schrott zählen beispielsweise Boiler, Dachrinnen, Drahtzäune, Elektroherde, Waschmaschinen, Fahrradteile, Holz- und Kohleöfen, Ölöfen mit ausgebautem und entleertem Öltank, Radiatoren etc.
10. Elektronikschrottgeräte sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B. Fernseh-, Hifi- und Videogeräte, Personalcomputer mit Peripheriegeräten.
11. Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial
12. Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdstoffen.
13. Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
14. Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
15. Schlämme sind Klärschlämme, die bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallen, auch soweit sie entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurden. Verwertbare Schlämme sind Schlämme, die entsprechend der Klärschlammverordnung als landwirtschaftlich verwertbar gelten.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

1. Die Anschluß- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 18) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Das gleiche gilt auch für solche Abfallarten, die auf der Kreismülldeponie nicht zur Ablagerung angenommen werden. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

1. Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 - 1.1 durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - 1.1.1 im Rahmen des Holsystems oder
 - 1.1.2 im Rahmen des Bringsystems oder
 - 1.2 durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 18).

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

1. Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Wertstoffzentren) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
2. Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung. Solange ein Abfallgefäß nicht bereitgestellt ist, sind die Abfälle von den Anschlußpflichtigen zur Entsorgungsanlage zu verbringen oder in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken bereitzustellen. (vgl. § 10 Abs. 8).
3. Fallen überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
4. Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 7 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 - 4.1 Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Betriebspersonal, die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 - 4.2 Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 - 4.3 Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle,
 - 4.4 Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen.
5. Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos schließen läßt. Das Einfüllen von Abfällen, die nach § 5 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

§ 10 Zugelassene Abfallbehälter

1. Zugelassene Abfallbehälter sind

Abfallart/Herkunft	Haushalt	Gewerbe
Restmüll	<ul style="list-style-type: none"> • Norm-Mülltonne 80-Liter mit Identifikationssystem • Norm-Mülltonne 240-Liter mit Identifikationssystem • Norm-Großmülltonne 1100-Liter mit Identifikationssystem • Besonders gekennzeichnete Abfallsäcke mit ca. 70-Liter ohne Identifikationssystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Norm-Mülltonne 80-Liter mit Identifikationssystem • Norm-Mülltonne 240-Liter mit Identifikationssystem • Norm-Großmülltonne 1100-Liter mit Identifikationssystem
Biomüll	<ul style="list-style-type: none"> • Norm-Mülltonne 80-Liter mit Identifikationssystem • Norm-Mülltonne 240-Liter mit Identifikationssystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Norm-Mülltonne 80-Liter mit Identifikationssystem • Norm-Mülltonne 240-Liter mit Identifikationssystem
Grünabfall	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders gekennzeichnete Abfallsäcke mit ca. 70-Liter ohne elektronischem Chip 	
Papier/Pappe/Karton	<ul style="list-style-type: none"> • Norm-Mülltonne 240-Liter ohne Identifikationssystem • Norm-Großmülltonne 1100-Liter ohne Identifikationssystem • Norm-Mülltonne 120-Liter ohne Identifikationssystem in begründeten Ausnahmefällen 	<ul style="list-style-type: none"> • Norm-Mülltonne 240-Liter ohne Identifikationssystem • Norm-Großmülltonne 1100-Liter ohne Identifikationssystem

2. Der Landkreis kann, insbesondere zur Abfallverwertung, zusätzlich andere Behälter vorschreiben und bereitstellen oder bereitstellen lassen.
3. Der Landkreis stellt den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die nach § 10 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter zur Verfügung. Andere Abfallbehälter sind nicht zugelassen.

Bei Verlust oder mutwilliger Zerstörung der vom Landkreis oder einem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter kann der Landkreis Schadensersatzansprüche geltend machen.

4. Die Gefäßzuteilung erfolgt für bebaute und bewohnte Grundstücke bei der Entsorgung von Restmüll und Biomüll aus Haushaltungen unter Zugrundelegung eines Mindestgefäßvolumens. Grundstücken mit bis zu 5 Personen wird mindestens ein 80 Liter Abfallgefäß für die Entsorgung von Restmüll und Biomüll zugeteilt. Bei Grundstücken mit mehr als 5 Personen erfolgt die Gefäßzuteilung unter Zugrundelegung eines Mindestgefäßvolumens je Person bei der Entsorgung von Restmüll mit 400 Liter/Jahr und bei der Entsorgung von Biomüll mit 240 Liter/Jahr.

Für unbewohnte und bebaute Grundstücke wird auf Antrag ein Abfallgefäß für die Entsorgung von Rest- und Biomüll bereitgestellt.

Hiervon abweichend können die Verpflichteten nach § 4 ein größeres Gefäßvolumen wählen.

Der Landkreis bestimmt im übrigen, wieviele Gefäße mit welchem Gefäßfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 können sich auf Antrag von der Bereitstellung einer Biotonne befreien lassen, wenn die kompostierbaren Siedlungsabfälle nachweislich ordnungsgemäß selbst kompostiert werden. Der Antrag kann nur einmal jährlich mit Wirkung für das darauffolgende Kalenderjahr gestellt werden. Bereits bereitgestellte Abfallbehälter für Biomüll sind zurückzugeben.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage des mindestens bereitzustellenden Gefäßvolumens, können die Verpflichteten eine andere Gefäßzuteilung beantragen. Bei einer Unterschreitung des Mindestgefäßvolumens erfolgt eine Gefäßzuteilung nach § 10 Abs. 4.

5. Die Gefäßzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Bei einem Wohnungswechsel auf ein anderes Grundstück sind die Abfallbehälter an den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten zurückzugeben. Das gleiche gilt auch bei einem Eigentumswechsel.
6. Bei mehreren Wohnungseigentümern, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbrauchern oder sonstigen zur Nutzung der Wohnung dinglich Berechtigten, deren Wohnungen sich auf dem gleichen Grundstück befinden, erfolgt die Gefäßzuteilung grundstücksbezogen. Die nach Satz 1 Berechtigten können mit Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft eine Einzelzuteilung beantragen.
7. Für die Sammlung von Hausmüll und Bio-/Grünabfällen aus Haushaltungen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen zusätzlich zu den Abfallbehältern nach Abs. 1 auch Abfallsäcke verwendet werden. Diese besonders gekennzeichneten Abfallsäcke können beim Landkreis angefordert oder bei Stellen, die solche Abfallsäcke im Auftrag des Landkreises ebenfalls vertreiben, erworben werden.
8. Für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen, wird mindestens eine Restmülltonne mit 80 Liter Füllraum und soweit Biomüll anfällt, zusätzlich eine Bio-Tonne mit mindestens 80 Liter Füllraum bei jeweils 14-tägiger Abfuhr bereitgestellt. Sofern auf diesen Grundstücken nachweislich kein Abfall anfällt, entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Abfallbehälters. Dies gilt auch, wenn wöchentlich höchstens bis zu 5 Kilogramm Abfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 in dem nach Abs. 1 Ziff. 1 vorhandenen Gefäßraum regelmäßig bereitgestellt werden können. Ist der Abfallerzeuger von der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 5 befreit, wird kein Abfallgefäß bereitgestellt.
9. Die Gefäßzuteilung der Papierwertstofftonne ("Blaue Tonne") erfolgt für bebaute und bewohnte Grundstücke für die Entsorgung von Papier / Pappe /Karton aus Haushaltungen je angefangene 7 auf dem Grundstück wohnende Personen mit einem Mindestgefäßvolumen mit 240 Liter.

Hiervon abweichend können die Verpflichteten nach § 4 ein zusätzliches oder größeres Gefäßvolumen mit Wirkung ab 01.01.2004 wählen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Stellplatzproblemen oder nachweislich geringerem Bedarf auf Antrag die Gefäßzuteilung ab 01.01.2004 mit MGB 120 Liter erfolgen.

Der Landkreis bestimmt im übrigen, wie viele Gefäße mit welchem Gefäßfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage des mindestens bereitzustellenden Gefäßvolumens, können die Verpflichteten eine andere Gefäßzuteilung beantragen.

10. Die Gefäßzuteilung nach Abs. 9 erfolgt grundstücksbezogen.
11. Bei mehreren Wohnungseigentümern, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbrauchern oder sonstigen zur Nutzung der Wohnung dinglich Berechtigten, deren Wohnungen sich auf dem glei-

chen Grundstück befinden, erfolgt die Gefäßzuteilung nach Abs. 9 grundstücksbezogen. Die nach Satz 1 Berechtigten können mit Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft eine Einzelzuteilung beantragen.

12. Für Grundstücke, auf denen Papier/Pappe/Karton aus privaten Haushaltungen und aus gewerblicher Herkunft anfallen, wird für die Entsorgung von Papier / Pappe / Karton mindestens ein Gefäß mit 240 Liter Füllraum ("Blaue Tonne") bei jeweils 4-wöchentlicher Abfuhr bereitgestellt. Zusätzliches Behältervolumen wird nur bis zum für die Entsorgung von Restabfällen vorhandenen Behältervolumen bereitgestellt.

Auf ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Abfallbehälters. Auf Antrag kann die Bereitstellung von Behältervolumen von bis zu 1100 Liter erfolgen. Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Ist der Abfallerzeuger von der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 5 befreit, wird kein Abfallgefäß bereitgestellt.

§ 11

Durchführung der Abfuhr von Hausmüll

1. In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 14 und 15 getrennt von der Hausmüllabfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

Die von der Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle können über im Landkreis eingerichtete separate Sammelsysteme und Sammelstellen entsorgt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

2. Der Hausmüll ist getrennt in den zugelassenen Abfallgefäßen (Bio-/Restmülltonne) bereitzustellen. Eine Bereitstellung von Biomüll entfällt, sofern der Besitzer die kompostierbaren Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 3 selbst verwertet. Biomüll und Restmüll werden 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt bekanntgegeben.
3. Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr mit geschlossenem Deckel und mit der Vorderseite zur Straße am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bis längstens 19:00 Uhr bereitgestellt werden. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

4. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, die erforderlichenfalls vom Landratsamt bestimmt wird.
5. Kann der Hausmüll aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf eine Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
6. Die Entsorgung der von der Hausmüllabfuhr ausgeschlossenen Stoffe erfolgt nach §§ 14 und 15.

§ 12

Durchführung der Abfuhr von Sperrmüll

1. Sperrmüll (Restsperrmüll, Altmetall, Altholz) wird einmal im Jahr auf schriftliche Anforderung der nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung dienstags bis freitags von 08:00–19:00 Uhr eingesammelt (Sperrmüllabfuhr auf Abruf). Die Abholtermine werden jeweils bekanntgegeben.

Für die schriftliche Anmeldung der Sperrmüllabfuhr auf Abruf sind die vom Landkreis vorgegebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden. Die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr kann auch online erfolgen. In diesem Fall erhalten die Verpflichteten die erforderlichen Zugangs- und Benutzerdaten vom Landkreis auf schriftliche Anforderung.

2. Bei der Sperrmüllabfuhr dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 14 und 15 getrennt zur Hausmüllabfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind oder sich wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen.
3. Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf wird Sperrmüll mit einer Menge von maximal 3 Kubikmeter je Anfallstelle eingesammelt. Restsperrmüll, Altmetall und Altholz sind zur Abholung am Abholtermin getrennt bereitzustellen. Sperrmüll muss handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Kantenlänge bzw. -breite von 2,0 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die danach nicht mit der Sperrmüllabfuhr abgefahren werden, sind bei der Entsorgungsanlage anzuliefern.
4. Die Entsorgung der von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossenen Stoffe erfolgt nach §§ 14 und 15, soweit nicht die Bestimmungen über die Abfuhr von Haus- und Gewerbeabfällen gelten.
5. Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Bestimmungen des § 11 Absätze 3, 4 und 5 für die Abfuhr von Hausmüll entsprechend.

§ 13

Durchführung der Abfuhr von Gewerbeabfällen

1. Bei der Abfuhr des Gewerbeabfalls dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 14 und 15 getrennt von der Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind oder sich wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen.
2. Die von der Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle können über im Landkreis eingerichtete separate Sammelsysteme und Sammelstellen entsorgt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt. Größere Mengen haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 auf ihre Kosten einer zulässigen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
3. Organische Siedlungsabfälle und Gartenabfälle, soweit sie zur Kompostierung geeignet sind, müssen getrennt in einer Biotonne bereitgestellt werden, sofern der Besitzer die kompostierbaren Siedlungsabfälle nicht selbst gemäß § 4 Abs. 3 verwertet.
5. Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 können von der Überlassungspflicht zum Einsammeln und Befördern von Gewerbeabfällen auf Antrag befreit werden, wenn diese nicht in zumutbarer Weise für die weitere Entsorgung in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden können und sich verpflichten, die Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung auf der Kreismülldeponie zu überlassen. Beauftragt der Verpflichtete einen Dritten mit dem Einsammeln und Transportieren, verpflichtet er diesen vertraglich zur Erfüllung der Überlassungspflichten. Die Befreiung

kann befristet und widerruflich erteilt werden. Sie beginnt frühestens mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Quartals.

§ 14

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

1. Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen:
 - 1.1 organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Obst-, Nuß- und Eierschalen usw.).
 - 1.2 organische Abfälle aus Gewerbebetrieben, jedoch keine Küchen- und Kantinenabfälle
 - 1.3 Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.)

2. Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind wie folgt dem Landkreis zu überlassen:

2.1	Abfallart	Entsorgungsweg
	Altpapier	Vereinsammlung, Wertstoffzentrum, Blaue Tonne
	Pappe / Kartonagen	Wertstoffzentrum, Blaue Tonne
	Glas	Depotcontainer, Wertstoffzentrum
	Altmetalle	Strassensammlung, Wertstoffzentrum, Vereins-sammlungen
	Leichtverpackungen wie z.B. Aluminium, Weißblech, Styropor, PE-Folien und Verpackungsgleiche Stoffe wie z. B. Kunststoffe, Verbundstoffe etc.)	Gelber Sack
	Aluminium, Weißblech	Gelber Sack, Wertstoffzentrum
	Styropor	Gelber Sack, Wertstoffzentrum
	Altholz Innentüren ohne Glas	Strassensammlung Altholz,
	Altholz Aussentüren Innentüren mit Glas Fenster	Wertstoffzentrum
	Altkleider, Textilabfälle	Wertstoffzentrum
	Bildschirme, Fernsehapparate	Strassensammlung, Kreismülldeponie
	Elektro- und Elektronikschrott-Kleinteile	Wertstoffzentrum
	Kühlgeräte	Strassensammlung, Kreismülldeponie
	Grünabfälle	Strassensammlung, Kreismülldeponie

§ 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- 2.2 Leichtverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie andere gleichartige und für den gleichen Verwertungsweg geeignete Wertstoffe (Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor etc.) sind im Gelben Sack bereitzustellen, der vom Landkreis oder dem jeweils hierfür beauftragten Unternehmer zur Verfügung gestellt wird. Andere Abfälle dürfen über diese Sammelsysteme zur Abfuhr nicht bereitgestellt werden.

2.3 Die sperrigen Altmetalle sind in haushaltsüblichen Mengen zur öffentlichen Sperrmüllabfuhr oder zu den Vereinssammlungen zur Abholung bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen. Der Abfuhrplan wird bekanntgegeben. Für die Abfuhr gelten die Bestimmungen wie für die Sperrmüllabfuhr.

2.4 Sperrige Holzabfälle sind einmal im Jahr zur Abholung bei der Sperrmüllabfuhr auf Ab-ruf bereitzustellen (separate Holzabfuhr). Für die Abfuhr gelten die Bestimmungen wie für die Sperrmüllabfuhr.

Im Übrigen sind die Holzabfälle in haushaltsüblichen Mengen zu den stationären Sam-melstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen.

2.5 Sperrige Gartenabfälle sowie sperrige Hecken- und Baumschnitte sind nach zumutbarer Zerkleinerung zu den "Straßensammlungen von Hecken- und Baumschnitt" mit kompos-tierbarem Schnürmaterial gebündelt bis zu einer Menge von höchstens zwei Kubikmeter je Sammlung bereitzustellen. Ein Bündel darf ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die "Straßensammlungen von Hecken- und Baumschnitt" finden drei mal im Jahr statt. In Gemeinden, in denen zentrale Annahme- und Sammelstellen ganzjährig eingerichtet sind, finden die "Straßensammlungen von Hecken- und Baumschnitt" zwei maljährlich statt.

Im übrigen sind Gartenabfälle und Hecken- und Baumschnitte in haushaltsüblichen Men-gen bis zu maximal 1,0 Kubikmeter je Anlieferung zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu verbringen und dort in die zugelassenen Gefäße einzuwerfen oder soweit kommunale Sammelpätze vorhanden sind, dort anzuliefern.

2.6 Asbesthaltige Elektro-Nachtstromspeicher-Heizgeräte sind auf eigene Kosten über Ein-richtungen Privater zu entsorgen zu lassen.

2.7 Papier / Pappe / Karton wird, soweit die Bereitstellung in der "Blauen Tonne" erfolgt, 4-wöchentlich am Grundstück abgeholt. Für die Abfuhr gelten die Regelungen des § 11 entsprechend.

3. Die nach § 4 Verpflichteten haben die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Stoffe von den an-deren Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontai-ner) oder zu den stationären Sammelstellen zu verbringen und dort einzuwerfen.

4. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis be-kanntgegeben.

§ 15

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen

1. Die nach § 4 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bei den Schadstoffsammelstellen abzugeben; die jeweiligen Standorte und An-nahmezeiten werden vom Landratsamt bekanntgegeben.

2. Haushaltskühlgeräte, Bildschirme und Fernsehapparate aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, daß das Aufladen ohne un-verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.

Die Abholung der Geräte ist in der Woche vor dem Sammeltag bis spätestens Donnerstag bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Die Geräte sind am Sammeltag ab 06.00 Uhr zur Abho-lung bereitzustellen.

3. Elektro- und Elektronikschrott-Kleinteile dürfen nicht im Restabfallgefäß bereitgestellt werden; sie sind von Endnutzern und Vertreibern zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu bringen und in die dort aufgestellten Behälter einzuwerfen. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.
4. Abweichend von Abs. 2 und 3 können Elektro- und Elektronik-Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 16

Durchsuchung des Abfalls

1. Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
2. Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach versehentlich weggeworfenen Gegenständen zu suchen.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 17 **Abfallentsorgungsanlagen**

1. Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 3 genannten Gemeinden zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Übergabe der Abfälle wird in Benutzungsordnungen geregelt, die bekanntgegeben werden. Der Landkreis kann mit dem Betrieb einer Entsorgungsanlage auch einen Dritten beauftragen.
2. Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
3. Die Entsorgung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch wird gem. § 2 Abs. 3 auf die Gemeinden übertragen. Die Nutzung und der Betrieb der von den Gemeinden errichteten Anlagen ist durch besondere Satzungen bzw. Nutzungsordnungen der Gemeinden geregelt. Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch können auch auf eine Anlage im Sinne von Absatz 1 verbracht werden, soweit sie zum Betrieb der Abfallentsorgungsanlage erforderlich sind.
4. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluß hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 18 **Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer**

1. Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen und Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
2. Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 14 und 15 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie
 - 2.1 schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 8),
 - 2.2 Bauschutt (§ 6 Abs. 12), verwertbare Baustellenabfälle
 - 2.3 Schadstoffbelastetes Erdreich,
 - 2.4 Abfälle, für die Rücknahme- und Sammelsysteme zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG bestehen,
 - 2.5 Kehricht
 - 2.6 Sandfang / Rechengut
 - 2.7 Mineralölverunreinigtes Erdreich

werden auf der Deponie nicht zur Ablagerung angenommen.

Diese sind, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt, von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und

Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen.

Größere Mengen haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 auf ihre Kosten, soweit sie nicht selbst der Wiederverwertung zugeführt werden, über Einrichtungen Privater zu entsorgen, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben. Der Landkreis informiert hierüber durch Bekanntgabe und auf Anfrage der Abfallerzeuger über Anlagen und Einrichtungen nach Satz 2 und 3.

Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln.

Anlieferungen, die verwertbare Abfälle enthalten, können bei der dafür nicht vorgesehenen Anlage zurückgewiesen werden. Der Anlieferer kann verpflichtet werden, Anlieferungen, die verwertbare Abfälle enthalten, auf eigene Kosten aufzuladen und wieder mitzunehmen.

3. Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) besteht, nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig.

Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

4. Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
5. Die auf der Kreismülldeponie angelieferten Abfälle werden auf einer Waage verwogen. Kann eine Verwiegung vorübergehend nicht erfolgen, sind die Anlieferer verpflichtet, ihre Abfälle auf einer vom Landkreis benannten anderen Waage verwiegen zu lassen.
6. Abfälle sind nach folgenden Fraktionen getrennt auf der Entsorgungsanlage des Landkreises (Kreismülldeponie) anzuliefern:
 - 6.1 Abfälle zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert kleiner als 11.000 Kilojoule je Tonne Abfall
 - 6.2 Abfälle zur energetische Entsorgung mit einem Heizwert von mindestens 11.000 Kilojoule je Tonne Abfall
 - 6.3 Biologisch behandelbare Abfälle
 - 6.4 Abfälle zur Deponierung
7. Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden

IIIa. HÄRTEFÄLLE

§ 18 a Befreiungen

1. Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 19

Grundsatz; Umsatzsteuer

1. Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
2. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig werden, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 20

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist der Verpflichtete nach 4 Abs. 1. Für die Gebührenschild haftet auch der Verpflichtete nach § 4 Abs. 2.
2. Ist bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder 2 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschildner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 21

Erklärungspflichten

Gebührenschildner (§ 20) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 22

Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 23

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1), Biomüll (§ 6 Abs. 6), Sperrmüll (§ 6 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 3), Garten- und Parkabfälle (§ 6 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 6 Abs. 8) und Schrott zur Verwertung (§ 6 Abs. 9 und Abs. 10) werden als Jahresgrundgebühr, als Leistungsgebühr sowie als einmalige Gebühren erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren für das Entsorgen der Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 6 Abs. 4 und 5) sowie Bioabfälle aus Gewerbe werden als Jahresgrundgebühr, als Leistungsgebühr sowie als einmalige Gebühr erhoben.
3. Die Jahresgrundgebühren nach Absatz 1 werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 25 Abs. 2) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen

und unabhängig von der Inanspruchnahme der Abfalleinrichtungen bemessen. Sie ermäßigen sich im Fall des § 10 Abs. 4 bei Befreiung von der Biotonne.

Die Jahresgrundgebühren betragen:

Grundstücke mit ... Personen	Grundgebühr mit Bioabfallgefäß	Grundgebühr ohne Bioabfallgefäß
1	36,00 €	32,00 €
2	45,00 €	41,00 €
3	54,00 €	50,00 €
4	65,00 €	61,00 €
5	79,00 €	75,00 €
6	92,00 €	88,00 €
Ab 7 Personen je Person	15,55 €	14,75 €

Unbewohnte Grundstücke (§ 10 Abs. 4) werden wie 1 Personen-Grundstücke behandelt, soweit auf Antrag Abfallbehälter bereitgestellt sind.

4. Die Leistungsgebühren nach Abs. 1 richten sich nach dem Gewicht der bei der Abfuhr mit bereitgestellten Gefäßen entleerten und von der Waage des Sammelfahrzeuges ermittelten Abfallmenge. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der folgenden drei Leerungen zugrundegelegt.

Die Leistungsgebühren betragen

- | | | |
|-----|---------------------------|--------|
| 4.1 | für Restmüll je Kilogramm | 0,21 € |
| 4.2 | für Biomüll je Kilogramm | 0,21 € |

5. Als einmalige Gebühr werden für die

- | | | |
|-----|--|--------|
| 5.1 | Gestellung eines Abfallsackes nach § 10 Abs. 7 für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushaltungen | 6,00 € |
| 5.2 | Gestellung eines Abfallsackes nach § 10 Abs. 7 für die Entsorgung von Grünabfällen aus Haushaltungen | 6,00 € |

erhoben.

6. Bei Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann bei einer Gefäßzuteilung nach § 10 Abs. 6 von der Eigentümergemeinschaft beantragt werden, daß die Gebührenabrechnung mit einzelnen Wohnungseigentümern erfolgt. Das Wohnungseigentum wird dann wie ein Einzelgrundstück behandelt.
7. Die Jahresgrundgebühren nach Abs. 2 richten sich nach dem Volumen der Abfallgefäße. Sie betragen für jedes bereitgestellte Restabfallgefäß:

Gefäßgröße	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Restmüll	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Biomüll
	2-wöchentliche Abfuhr	2-wöchentliche Abfuhr
80 L	53,00 €	17,00 €
240 L	120,00 €	28,00 €
1100 L	562,00 €	

Zusätzlich werden Leistungsgebühren nach Abs. 4 erhoben.

8. Bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben, sofern nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 8 Satz 2 oder 3 vorliegen.
9. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 18 selbst angeliefert werden dürfen, betragen die Benutzungsgebühren:

A	Kleinanlieferer Mindestgebühr	15,00 €	Je Anlieferung
B	Heizwertarme gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur thermischen Entsorgung	252,00 €	Je Tonne
C	Heizwertreiche gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur energetischen Verwertung mit einem Heizwert über 11.000 Kilojoule/Kilogramm bei Anlieferung, soweit eine energetische Verwertung in Frage kommt	114,00 €	Je Tonne
D	Gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur Deponierung	52,00 €	Je Tonne
E	Gießereisande zur Deponierung	16,50 €	Je Tonne
F	Asbesthaltige Abfälle	81,00 €	Je Tonne
G	Biologisch behandelbare Abfälle	108,00 €	Je Tonne
H	Pkw-Reifen ohne Felge	1,50 €	Je Stück
I	Lkw-Reifen ohne Felge	20,00 €	Je Stück

10. Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung oder eine sonstige besondere Behandlung erforderlich ist, werden zu den Gebühren nach Abs. 9 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.

Die Zuschläge werden für zusätzlichen Personaleinsatz für Bedienstete des Landkreises je Arbeitsstunde berechnet. Grundlage hierfür ist die jeweils gültige Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung. Auslagen für Fremdpersonal und zusätzlicher Maschineneinsatz sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenpflichtigen (§ 20).

§ 24 **Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle**

Die Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 25 **Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

2. Bei der Jahresgrundgebühr nach § 23 Abs. 3 und Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
3. Die Leistungsgebühren nach § 23 Abs. 4 entstehen mit der Inanspruchnahme. Sie werden nach Ablauf des Veranlagungsjahres bzw. nach Beendigung der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhoben und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
4. Auf die voraussichtliche Jahresgrundgebühr und die Leistungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Jahresgrundgebühr bemisst sich nach § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 7. Die Leistungsgebühr bemisst sich nach § 23 Abs. 4 unter Berücksichtigung der dem Veranlagungsjahr vorausgegangenen gewogenen und veranlagten Abfallmengen. Die Vorauszahlungen sind 1 Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig und werden bei der Abrechnung des Veranlagungsjahres verrechnet.

Bei der erstmaligen Festsetzung der Abschlagsgebühr für die Leistungsgebühr werden folgende Jahresmengen angesetzt:

Grundstücke mit ... Personen	Restmüll in Kilogramm	Biomüll in Kilogramm
1	75	87
2	102	124
3	130	148
4	146	170
5	158	192
6	176	212
Ab 7 Personen je Person	30	20

Gewerblich ge- nutzte Behälter	Restmüll in Kilogramm	Biomüll in Kilogramm
80 Liter	96	131
240 Liter	353	465
1100 Liter	1619	

5. Die Gebühren nach § 23 Abs. 5 für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
6. Bei den übrigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

§ 26

Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

1. Bei der Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 und Abs. 7 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 2 endet.

2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 27 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 zuwider handelt,
 - 1.2 als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 - 1.3 den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1, 3 und § 21 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 - 1.4 entgegen §§ 11, 12, 14 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 - 1.5 entgegen §§ 14 oder 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 - 1.6 das am Abfallbehälter angebrachte elektronische Identifikationssystem entfernt, manipuliert oder auf sonstige Weise unbrauchbar macht oder beschädigt.
 - 1.7 als Verpflichteter entgegen §§ 11, 12 oder 13 auch in Verbindung mit §§ 14 und 15 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 - 1.8 entgegen § 16 Abs. 1 zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
 - 1.9 als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 18 Abfälle anders als dort geregelt, anliefert,
 - 1.10 entgegen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 18 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlaßt
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Ordnungswidrig nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 5 a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und Abs. 2 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

§ 28 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung **ist** nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den **18. Oktober 2010**

Günther-Martin Pauli MdL

Landrat